OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701340/2/KHa

Datum:
Linz, 20. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der D. S. S., vertreten durch Dr. G. K., Rechtsanwalt, X, X W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. August 2021, GZ: BHGM/921070003260/21, wegen Übertretung des COVID-19-MG iVm der 2. COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. August 2021, GZ: BHGM/921070003260/21, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 4. Jänner 2021 von 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr ihren privaten Wohnbereich in X L., X verlassen und sich zu diesem Zeitpunkt in 4810 Gmunden, Esplanade-Stadtzentrum aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs gemäß 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020 in der Zeit vom 26. Dezember 2020 bis 4. Jänner 2021 nur zu näher genannten Zwecken zulässig gewesen sei. Im gegenständlichen Fall sei jedoch keiner der angeführten Gründe vorgelegen, da die Demonstration „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“ an welcher die Beschwerdeführerin teilgenommen habe, nicht genehmigt gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Rechtsvorschriften der §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 1 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020 verletzt, weshalb gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, eine Geldstrafe in der Höhe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) verhängt worden sei.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz gesteht die Beschwerdeführerin zu, sich zur genannten Zeit am genannten Ort aufgehalten und an der Veranstaltung teilgenommen zu haben. Allerdings falle die Teilnahme an Veranstaltungen wie der vorliegenden unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 1 Z 9 2. COVID-19-NotMV, weshalb die Bestrafung nicht zu Recht erfolgt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist in X L., X, wohnhaft. Am 4. Jänner 2021 fand zumindest von 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr in 4810 Gmunden, Esplanade 30 sowie an weiteren Plätzen im Stadtzentrum Gmunden, insbesondere am Rathausplatz, eine Demonstration „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“ statt, an welcher zahlreiche Personen, darunter auch die Beschwerdeführerin teilnahmen.

Der „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“ war behördlich nicht genehmigt.

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem angefochtenen Straferkenntnis, dem Behördenakt sowie aus dem Beschwerdevorbringen. Die Beschwerdeführerin hat nicht bestritten, dass sie am im Straferkenntnis genannten Spaziergang zur Tatzeit am Tatort teilgenommen hat. Unstrittig ist auch, dass der Spaziergang nicht behördlich genehmigt war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die einschlägigen Bestimmungen der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Ausgangsregelung

§ 1. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. ...

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

(2) ...

Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
1. …
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. …“

III.2. Gemäß Art 12 StGG ist eine Versammlung eine „Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist – mit anderen Worten ausgedrückt – das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zu gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere; keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen“ (VfSlg 11.866/1988; 14.761/1997). Der Versammlungsbegriff des Art 11 MRK ist diesbezüglich weiter und umfasst jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort (VfSlg 12.501/1964).

Versammlungen, die unter das Versammlungsgesetz fallen, sind gemäß § 2 Versammlungsgesetz spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeigepflicht für sich allein rechtfertigt weder die Untersagung noch die Auflösung der Versammlung (VfSlg 11.132/1986).

III.3. Im vorliegenden Fall fand zur der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Zeit am genannten Ort ein „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“ statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Versammlung im oben genannten Sinn. Ob das Versammlungsziel nachvollzogen werden vermag, ist für die rechtliche Beurteilung irrelevant. Nicht von Relevanz für die Qualifikation als „Versammlung“ ist jedoch, ob die Versammlung behördlich genehmigt war.

Die Qualifikation des „Spaziergangs gegen Corona-Maßnahmen“ am 4. Jänner 2021 zur Tatzeit am Tatort, als Versammlung iSd Versammlungsgesetzes, führt aus rechtlicher Sicht dazu, dass die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 1 Z 9 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zur Anwendung gelangt, weshalb die Bestrafung der Beschwerdeführerin wegen Übertretung der Ausgangsbeschränkungen zu Unrecht erfolgt und das angefochtene Straferkenntnis zu beheben ist.

III.4. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerde-führer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52

Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Ebenso entfallen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall eine unter das Versammlungsgesetz fallende Veranstaltung vorliegt, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Zudem orientiert sich die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an der bestehenden und zitierten Judikatur zum Versammlungsrecht, und wirft darüber hinaus die klare Rechtslage keine Zweifel auf. Auch sonstige Gründe für die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas